



Jugend musiziert Landesausschuss Hamburg

Empfehlung zur Abnahme der Besonderen Lernleistung Jugend musiziert

Die Behörde für Bildung und Sport des Landes Hamburg hat im August 2003 Erläuterungen zur Besonderen Lernleistung gemäß Verordnung zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der Fassung vom 22.07.2003 und der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz „Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Musik ... in der Fassung vom 17.11.2005“ herausgegeben.

Darin ist auch der Schülerwettbewerb Jugend musiziert als mögliche Besondere Lernleistung subsummiert.

In Absprache zwischen dem Landesausschuss Jugend musiziert Hamburg und dem Fachreferenten Musik der Behörde für Bildung und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

Der Schüler / die Schülerin teilt unmittelbar nach dem Regionalwettbewerb Jugend musiziert der Schule mit, dass er / sie die Teilnahme am Landeswettbewerb als Besondere Lernleistung einbringen will. Eine Urkunde des Regionalwettbewerbs mit der Bewertung 1. Preis mit der Weiterleitung zum Landeswettbewerb kann vorgelegt werden. Gleichzeitig ist der Schule der Termin des Landeswettbewerbes mitzuteilen.

Auf einem entsprechenden Vordruck bestätigt die Schule die Kenntnisnahme und teilt Jugend musiziert die die Besondere Lernleistung betreuende Lehrkraft mit. Die betreuende Lehrkraft setzt sich spätestens 4 Wochen vor dem Landeswettbewerb mit dem Landesausschuss in Verbindung.

Ein Mitglied der die Besondere Lernleistung bewertenden Prüfungskommission der Schule oder im Verhinderungsfalle der / die Vorsitzende des Landesausschusses Jugend musiziert Hamburg nimmt als Zuhörer am Wertungsspiel des Landeswettbewerbes teil, da allein dieses für die Zensurierung des praktischen Teils der Besonderen Lernleistung maßgebend ist.

Die betreuende Lehrkraft erhält die Möglichkeit, an dem Beratungsgespräch mit der Jury teilzunehmen, das Jugend musiziert den Wettbewerbsteilnehmern nach dem Wertungsspiel anbietet. Danach steht die Jury der betreuenden Lehrkraft auch alleine für ein Gespräch zur Verfügung, bei dem sie eine Benotungsempfehlung geben kann.

Die betreuende Lehrkraft unterliegt nach dem Gespräch der Verschwiegenheitspflicht wie auch die Jury, mit Ausnahme gegenüber der Abiturprüfungskommission der jeweiligen Schule.

Die Zensurierung der Besonderen Lernleistung geschieht allein durch den Bewertungsausschuss der Schule (vgl. APO-AH, § 4, Abs.3). Es erscheint dennoch sinnvoll, dass sich die Zensurenggebung an der Jurybewertung orientiert. Dazu der Umrechnungsschlüssel als Anlage.

Da die Bewertung der Besonderen Lernleistung im Wesentlichen auf der künstlerischen Leistung beruhen soll, schlägt der Landesausschuss Jugend musiziert Hamburg vor, den künstlerischen Anteil im Verhältnis zur Dokumentation und dem Kolloquium mit 50% zu bewerten.

Der Landesausschuss Jugend musiziert Hamburg empfiehlt folgenden Umrechnungsschlüssel:

Besondere Lernleistung - Umrechnungsschlüssel:

Wertung Punkte Jugend musiziert	Zensurenpunkte Schule	Note Oberstufe
25 / 24	15	1
23	14	
22	13	

Wertung Punkte Jugend musiziert	Zensurenpunkte Schule	Note Oberstufe
21 / 20	12	2
19	11	
18	10	
17 / 16	9	3
15	8	
14	7	
13 / 12	6	4
11	5	
10	4	

Auszüge aus den Regularien des Wettbewerbs Jugend musiziert, bundeseinheitlich festgelegt durch den Deutschen Musikrat in der jeweils für das Jahr geltenden Ausschreibung:

Teilnahmebedingungen – Anforderungen

Es gelten die Bedingungen der für das Jahr geltenden Ausschreibung

Leistungsbewertung

Das Prädikat und die ermittelten Punkte orientieren sich an der Leistungsvorstellung in der jeweiligen Wettbewerbsphase.

Punktzahl	Prädikat	Preis
23 - 25		1. Preis mit Berechtigung zur Teilnahme am Bundeswettbewerb
20 - 22		2. Preis
17 - 19		3. Preis
14 - 16	mit gutem Erfolg teilgenommen	
11 - 13	mit Erfolg teilgenommen	
bis 10	teilgenommen	

Auszug aus den Richtlinien für die Arbeitsweise der Jury

Bewertung: Für die Beurteilung ist die musikalische und spiel- bzw. gesangstechnische Darstellung der vorgetragenen Werke maßgebend. Eine Rolle spielen insbesondere Kriterien wie künstlerische Gestaltung, Tonqualität (Stimmqualität), Spieltechnik, Texttreue, Stilistisches Verständnis, Qualität des gemeinsamen Musizierens.

Innerhalb einer Altersgruppe werden unabhängig vom unterschiedlichen Alter der einzelnen Teilnehmer gleiche Maßstäbe angelegt. Bei Spielpartnern unterschiedlichen Alters in der Gruppenwertung ist das Durchschnittsalter der Gruppe maßgebend, es wird nach den Geburtsdaten (Tag/Monat/Jahr) der Teilnehmenden errechnet.

Auswendigspiel wird nicht besonders bewertet. Überraschend einseitige Fähigkeiten (z.B. reine technische Leistungen) dürfen nicht überbewertet werden.

Hamburg, im September 2007

Norbert Roosenboom
Leiter des Amtes für Bildung
Behörde für Bildung und Sport

Barbara Kralle
Vorsitz Landesausschuss
Jugend musiziert Hamburg